

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

148

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe 1965 § 9; BGB § 242; ZPO § 139

Leitsätze:

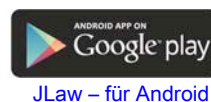
1. Die schriftliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau muß in der Regel die erhobene Forderung mindestens annähernd der Höhe nach bezeichnen (Bestätigung von BAG AP Nr. 33 und Nr. 43, jeweils zu § 4 TVG Ausschlußfristen).
2. Der Begriff "in der Regel" in Ziffer 1 besagt, daß nicht in jedem Fall in der schriftlichen Geltendmachung der Schaden seiner Höhe nach beziffert sein muß. Eine Bezifferung des Schadens erübrigt sich zum mindesten dann, wenn der Schuldner über die ungefähre Höhe der gegen ihn geltend gemachten Forderung unterrichtet ist und die schriftliche Geltendmachung erkennbar von dieser dem Schuldner bekannten Schadenshöhe ausgeht.
3. In diesem Fall widerspricht es Treu und Glauben, wenn der Schuldner den Ersatz des Schadens wegen der fehlenden Bezifferung der Forderung ablehnt.
4. Eine mehr oder weniger leichte Ungefähr-Berechnung des Schadens kann von dem Gläubiger nach Treu und Glauben verlangt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 335/71

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1971 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 335/71

2 Sa 505/71 Bayern

Urteilstenor zugestellt
am 16. Dezember 1971

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

148

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 22. Juni 1971 - 2 Sa 505/71 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, als Kraftfahrer beschäftigt. Am 4. Oktober 1965 erhielt er den Auftrag, auf einem Tiefladezug, der aus einem Maschinenwagen und einem angehängten vierachsigen Tiefladeanhänger mit einer Gesamtlänge von 20,40 m bestand, einen Bagger zu transportieren. Der Ausleger des Baggers ragte nach vorn über den Maschinenwagen in Schräglage hinaus. Gegen 19.00 Uhr fuhr der Beklagte mit diesem Tiefladezug ein 7 %iges Gefälle zur Bahnunterführung beim Bahnhof L hinab; er stieß mit dem Ausleger des Baggers gegen den oberen Träger der Bahnunterführung. Hierbei wurden der Träger der Unterführung, der Baggerausleger und der Tiefladezug beschädigt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt, als er, ohne anzuhalten, auf die Bahnunterführung zufuhr. Sie richtete am 22. November 1965 an den Beklagten folgendes Schreiben:

"Der Ordnung halber muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich Sie für den durch Sie verursachten Schaden an Fahrzeugen, Gerät und Unterführung bei dem Transport nach L in vollem Umfang ersatzpflichtig mache. Ausgenommen von dieser Ersatzpflicht sind lediglich Ansprüche, die auf dem Versicherungsweg gedeckt sind."

Als der Beklagte auf dieses Schreiben nicht reagierte, hat die Klägerin am 2. Februar 1966 Klage eingereicht, mit der sie ihren Schaden einschließlich des Ausfallschadens geltend macht. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 16.365,52 DM
nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Er ist der Ansicht, ihn treffe bei dem Unfall nur leichtestes Verschulden, so daß die Klägerin den Gesamtschaden zu tragen habe.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.168,65 DM nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin weitere



411,60 DM, also insgesamt 2.591,85 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesarbeitsgericht das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es hat die Aufhebung damit begründet, daß die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ausreichen, um die Prüfung zu ermöglichen, ob das Tatsachengericht rechtsirrtumsfrei zur Annahme eines gewöhnlichen Verschuldens gekommen ist. Es hat weiter ausgeführt, daß es auf diese Feststellungen jedoch dann nicht ankomme, wenn die Ausschlußfrist des § 9 des für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV-Bau) verstrichen sei.

Der Beklagte hat sich nunmehr der Berufung der Klägerin angeschlossen und beantragt,

die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Er hat ausgeführt, die Klägerin habe ihren Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht; in ihrem Schreiben vom 22. November 1965 habe sie über die Höhe des Schadens nichts gesagt.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Anschlußberufung gebeten und weiter beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie über den Betrag von 2.180,25 DM hinaus weitere 13.370,84 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Sie hat vorgetragen, ihr Schreiben vom 22. November 1965 enthalte eine ausreichende Geltendmachung; denn dem Beklagten sei die Höhe der Schadenersatzforderung zur Zeit des Empfangs des Schreibens mindestens annähernd bekannt gewesen. Kurz nach dem Unfall habe sie den Beklagten darauf hingewiesen, sie werde ihn in voller Höhe für den Schaden, der etwa 15.000,-- DM betrage, haftbar machen. Daraufhin habe der Beklagte dem Inhaber der Klägerin den Wagenschlüssel vor die Füße geworfen und sei weggegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.



Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Verurteilung des Beklagten nach dem von ihr in der zweiten Instanz gestellten Antrag begehrt; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch werde durch § 9 BRTV-Bau erfaßt und sei deshalb verfallen. Es hat ausgeführt: Das Schreiben der Klägerin vom 22. November 1965 genüge nicht der Form des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne dieser Tarifvorschrift sei die Angabe der Höhe der Forderung. Diese habe die Klägerin versäumt. Auch in der am 2. Februar 1966 anhängig gemachten Klage könne eine fristgemäße Geltendmachung der Schadenersatzforderung nicht gesehen werden. Die Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau beginne mit der Fälligkeit der Forderung. Fällig werde eine Schadenersatzforderung, wenn der Geschädigte sie in etwa beziffern könne. Die Klägerin habe nicht dargetan, daß die Fälligkeit der Schadenersatzforderung erst am 2. Dezember 1965 oder später eingetreten sei, weil sie bis dahin die Höhe der Forderung nicht habe beziffern können. Ihr sei es ohne weiteres möglich gewesen, bereits kurz nach dem Unfall die Höhe des Schadens ziemlich genau zu beziffern.

Demgegenüber meint die Revision, die Ausschlußfrist des § 9 BRTV-Bau sei gewahrt, weil der Beklagte vor Absendung des Schreibens mündlich über die Höhe des Schadens unterrichtet worden sei. Eine nochmalige Erwähnung der Höhe dieses Schadens in der schriftlichen Geltendmachung habe sich daher erübrigt. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sich der Beklagte unter diesen Umständen darauf berufe, die schriftliche Aufforderung entspreche nicht der Form des § 9 BRTV-Bau. Die Klägerin habe die Schadenshöhe erst nach Erhalt der Rechnungen beziffern können.

2. Die Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe die Aus-



schlußfrist versäumt, zu erschüttern. Die Auslegung des § 9 BRTV-Bau durch das Landesarbeitsgericht entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

a) Nach § 9 BRTV-Bau verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden; lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nicht jede schriftliche Aufforderung zur Leistung oder zum Ersatz des Schadens eine Geltendmachung im Sinne dieser Tarifvorschrift. Eine Geltendmachung im Sinne des § 9 BRTV-Bau liegt danach nur dann vor, wenn der Schuldner wenigstens in etwa das Ausmaß der auf ihn zukommenden Forderung erkennen kann (BAG AP Nr. 33 und 43 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Deshalb muß der Schaden in der schriftlichen Geltendmachung in der Regel annähernd beziffert werden.

Der hier gebrauchte Begriff "in der Regel" besagt, daß nicht in jedem Fall in der schriftlichen Geltendmachung der Schaden seiner Höhe nach beziffert zu werden braucht, sondern Ausnahmen denkbar sind, bei deren Vorliegen von einer Bezifferung der Schadenshöhe abgesehen werden kann. Eine Bezifferung des Schadens erübrigt sich zum mindesten dann, wenn der Schuldner jedenfalls über die ungefähre Höhe der gegen ihn geltend gemachten Forderung unterrichtet ist und die schriftliche Geltendmachung erkennbar von dieser dem Schuldner bekannten Schadenshöhe ausgeht. In einem solchen Fall widerspricht es Treu und Glauben, wenn der Schuldner den Ersatz des Schadens wegen der fehlenden Bezifferung der Forderung ablehnt.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch nicht vor. Selbst wenn die Klägerin dem Beklagten vor Zugang des Schreibens vom 22. November 1965 die Höhe des Gesamtschadens mündlich mitgeteilt hätte, könnte sie sich hierauf nicht berufen.



Denn die schriftliche Geltendmachung läßt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, in welcher Höhe gerade der Beklagte haftbar gemacht werden sollte. In dem Schlußsatz dieses Schreibens heißt es nämlich:

"Ausgenommen von dieser Ersatzpflicht sind lediglich Ansprüche, die auf dem Versicherungswege gedeckt sind."

Durch diese Einschränkung wird die angeblich mündlich genannte Schadenshöhe in ihrem Ausmaß wieder erheblich in Frage gestellt. Der Beklagte konnte jedenfalls wegen dieser Einschränkung das Ausmaß der auf ihn zukommenden Verbindlichkeit nicht überschauen (siehe BAG, aaO). Deshalb fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung, die an den Mindestinhalt einer Geltendmachung im Sinne des § 9 BRTV-Bau gestellt werden muß; die Berufung des Beklagten auf den Ablauf der Ausschußfrist ist somit nicht rechtsmißbräuchlich.

b) Auch in der Klageschrift vom 2. Februar 1965 kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, eine rechtzeitige Geltendmachung im Sinne der in Rede stehenden tariflichen Vorschrift nicht gesehen werden.

Wie der Senat in seiner Entscheidung AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen = BAG 9, 296 [298] ausgesprochen hat, wird die in einer tariflichen Ausschußfrist vorgesehene Schriftform zwar auch durch eine Klageschrift gewahrt. Voraussetzung ist jedoch, daß diese innerhalb der Ausschußfrist von zwei Monaten bei Gericht eingereicht wird. Nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau beginnt diese Frist mit der Fälligkeit der Forderung. Die Fälligkeit im Sinne dieser Tarifvorschrift tritt dann ein, wenn die Forderung von dem Gläubiger annähernd beziffert werden kann. Diese Bezifferung war der Klägerin aber bereits vor dem 2. Dezember 1965 möglich.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die Reparaturarbeiten im wesentlichen am 23. Oktober 1965 abgeschlossen. Die Kosten für die Ersatzteile des Baggers konnte die Klägerin ohne große Mühe sofort bei der Lieferfirma erfragen. Ebenso war die Klägerin in der Lage, die anfallenden Fracht- und Transportkosten sowie die Kosten für den Leih(-Miet-)ausleger und den Ausfallschaden alsbald in etwa zu be-



rechnen. Nicht zuletzt, hier genügte es, die ungefähren Kosten anzugeben, was der Klägerin selbst bei einer an sich etwa ungewissen Lieferzeit der Ersatzteile für den beschädigten Bagger durch eine in allem möglichst sorgfältige, aber doch auch wieder ohne große Anstrengung zu erbringende Schätzung möglich war. Wenn das Landesarbeitsgericht den Schluß zieht, die Klägerin habe kurze Zeit nach dem Unfall den Schaden der Höhe nach in etwa beziffern können, die Fälligkeit der Forderung sei daher vor dem 2. Dezember 1965 eingetreten und die Ausschußfrist sei daher durch die am 2. Februar 1966 eingereichte Klageschrift nicht gewahrt, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Treu und Glauben konnte von der Klägerin verlangt werden, die mehr oder weniger leichte Ungefähr-Berechnung durchzuführen.

c) An dem vorstehenden Ergebnis vermag auch die von der Revision erhobene Verfahrensrüge nichts zu ändern. Die Klägerin meint, das Landesarbeitsgericht habe, als es ohne nähere Prüfung unterstellt habe, die Lieferzeit der Ersatzteile sei abzusehen gewesen, gegen § 139 ZPO verstoßen. Dieser Vortrag ist nicht schlüssig. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es unerheblich, ob die Lieferung der Ersatzteile sich verzögert hat. Entscheidend ist vielmehr, ob die Klägerin in der Lage war, die Höhe des Schadens ohne schuldhaftes Zögern unmittelbar nach dem Unfall zu beziffern. Dies hat jedoch das Landesarbeitsgericht ohne erkennbaren Rechtsverstoß bejaht.

d) Auch aus dem Vorfall wenige Tage nach dem Unfall kann die Klägerin keine Rechte für sich herleiten. Selbst wenn man in dem Verhalten des Beklagten eine Ablehnung der gegen ihn geltend gemachten Schadenersatzforderung erblicken und weiter unterstellen wollte, die Klägerin habe deshalb annehmen können, eine nochmalige, insbesondere schriftliche Geltendmachung der Forderung sei jetzt überhaupt nicht mehr erforderlich, wäre die Ausschußfrist versäumt. In diesem Fall hätte die Forderung gemäß § 9 Abs. 2 BRTV-Bau innerhalb



von zwei Monaten nach jenem Vorfall gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Das ist nicht geschehen.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel

Dr. Gerland

Gnade

